



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2009 / Nr. 084  
Tag der Veröffentlichung: 22. Dezember 2009

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Dezember 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: <sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Leistungspunktesystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Ausarbeitungen, Referate und Vorträge
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 27 Studienberatung
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhang: Module und Lehrveranstaltungen

## § 1

### Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums in den wählbaren Fächerverbindungen mit beruflicher Fachrichtung Metalltechnik wird festgestellt, ob der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.).

## § 2

### Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (5) <sup>1</sup>Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. <sup>2</sup>Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 3.
- (6) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 166 LP. <sup>2</sup>Hinzu kommen 8 LP (sechs Wochen) für die Erstellung der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Außerdem sind 6 LP schulpraktische Studien im Rahmen eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in den

Erziehungswissenschaften als Studienleistung zu erbringen. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik beträgt damit 180 LP.

- (7) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Modulteilprüfung aus den Modulen Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik abgeleistet sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 25 LP erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.

### § 3

#### Teilbereiche des Studienganges, Fächerkombinationen

- (1) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: Der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach und den Erziehungswissenschaften.
- (2) Die am Bachelorstudiengang beteiligten Fakultäten der Universität Bayreuth setzen sich aus der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften, der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Die berufliche Fachrichtung Metalltechnik kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik, Sport. <sup>2</sup>Bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik ist das Unterrichtsfach zu wählen. <sup>3</sup>Ein Wechsel des Unterrichtsfaches ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters möglich.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Chemie müssen 4 LP aus dem Wahlbereich der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an Stelle der Veranstaltung Chemie für Ingenieure aus dem Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik belegt werden. <sup>2</sup>Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Physik müssen 4 LP aus dem Wahlbereich der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an Stelle der Veranstaltung Experimentalphysik für Ingenieure aus dem Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik belegt werden.

- (5) <sup>1</sup>Für die einzelnen Fächer sind Module<sup>1</sup> definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden:

Module aus dem Bereich Fachwissenschaft bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Fachdidaktik beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.

1. Berufliche Fachrichtung:

In der beruflichen Fachrichtung sind im Rahmen der Bachelorausbildung Studienleistungen im Gesamtumfang von 108 LP, zuzüglich 8 LP Bachelorarbeit, zu erbringen.

2. Unterrichtsfach:

Im Unterrichtsfach sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 36 LP zu erbringen.

3. Erziehungswissenschaften:

In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 28 LP zu erbringen.

- (6) Vor und während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Ein Orientierungspraktikum mit einer Dauer von 3 – 4 Wochen; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums abgeleistet werden. Es gilt § 34 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum mit einem Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums. Es gilt § 34 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Ein mindestens dreimonatiges gelenktes Berufspraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten, soll aber spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. Es gilt § 87 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Leistungspunkte nur für den erfolgreichen Abschluss ganzer Module erworben werden.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden aus der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften gestellt.
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften wählt die von ihm zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird vom Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. <sup>4</sup>Die Amtszeit des Vorsitzenden aus der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>5</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>6</sup>Er berichtet den Fakultätsräten der jeweiligen Fakultäten (Abs. 3 Satz 1) über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden.

- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.  
<sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

## § 6

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung;
  2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik;
  3. ein Orientierungspraktikum mit einer Dauer von 3 – 4 Wochen und ein mindestens dreimonatiges gelenktes Berufspraktikum;
  4. für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sporteignungsprüfung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und an den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. <sup>2</sup>Anträge gemäß §§ 8, 11 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

- (3) <sup>1</sup>Wenn die Praktika bei der Einschreibung noch nicht vorliegen, kann das Orientierungspraktikum bis zum Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums nachgereicht werden. <sup>2</sup>Das gelenkte Berufspraktikum ist spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters nachzuweisen.

## § 8

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. <sup>5</sup>Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein

Rechtsanspruch auf Anrechnung.

- (4) Bei der Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

## **§ 9**

### **Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird in Form von Modulprüfungen und der abschließenden Bachelorarbeit durchgeführt. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

## **§ 10**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat soll sich in der Regel den Modulprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.

- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 11

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 12

### **Leistungspunktesystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System.
- (2) <sup>1</sup>Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen

Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Gründe nicht zu vertreten, muss von ihm ein begründeter Antrag beim Prüfungsausschuss eingereicht werden; entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. <sup>3</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

### § 13

#### **Schriftliche und mündliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, insbesondere in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen. <sup>2</sup>Zudem sind Prüfungen in Form von Vorträgen, Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Arbeitsberichte, Projektarbeiten, Hausarbeiten) gemäß der Definition in § 14 abzuleisten. <sup>3</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Modulprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Modulprüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 15 und 45 Minuten betragen. <sup>2</sup>Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen.
- (3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der

Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (5) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. <sup>2</sup>Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. <sup>4</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch den jeweiligen Prüfer. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>6</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (8) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen ist im Prüfungsverwaltungssystem (Flex-Now) einsehbar. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). <sup>4</sup>Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Modulprüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

- (10) <sup>1</sup>Überschreitet ein Studierender eine Prüfungsfrist, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Nachweisen (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Nachweise und deren Vorlage fest.
- (11) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (12) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von mündlichen Abschlussprüfungen zulässig.

## § 14

### **Schriftliche Ausarbeitungen, Referate und Vorträge**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Ausarbeitungen stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der vom Studierenden durchgeführten Arbeiten dar. <sup>2</sup>Ein Referat oder Vortrag ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei welcher der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich entweder aus seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergibt, oder ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert. <sup>3</sup>Art, Termin, Ort und Dauer der jeweiligen Leistung oder Bearbeitungsfrist der schriftlichen Ausarbeitungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Vortrags- oder Abgabetermin, bekannt gegeben. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Werden schriftliche Ausarbeitungen nicht fristgerecht abgegeben, so werden diese mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Der Leistungsnachweis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 15

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik abzuleisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer beim Prüfungsamt in der Regel am Ende des fünften Semesters. <sup>2</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung drei Monate. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 8 LP entspricht. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (4) <sup>1</sup>Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. <sup>2</sup>Die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei der Prüfungskanzlei abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll in Maschinschrift, gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. <sup>3</sup>Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und er die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>4</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung

übernommen hat, benotet. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>3</sup>Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. <sup>4</sup>Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 17. <sup>5</sup>Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

- (8) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 16**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## **§ 17**

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

|   |   |                       |
|---|---|-----------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung)  | = | 1,0 oder 1,3          |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)                  | = | 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       | = | 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)                   | = | 3,7 oder 4,0          |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = | 5,0                   |

- (2) <sup>1</sup>Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

|   |   |              |
|---|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend. |

## § 18

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## § 19

### Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" lautet, und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Modulprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## § 20

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen möglich. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

## § 21

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten, die noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen der Prüfung ergeben.

## § 22

### **Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. <sup>3</sup>Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

## § 23

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 24

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 10 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 25

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 26

### Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik. <sup>3</sup>Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Education" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten, die Leistungspunkte und Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Education" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 27

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. <sup>2</sup>Fragen, die den Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl des Unterrichtsfaches, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Berufliche Fachrichtung Metalltechnik. <sup>3</sup>Die Namen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  - von Studienanfängern
  - bei der Änderung des Unterrichtsfaches
  - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Modulprüfungen zu absolvieren oder Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben
  - nach nicht bestandenen Prüfungen.

## § 28

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## Anhang: Module und Lehrveranstaltungen

In den folgenden Tabellen sind die einzelnen Module und Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik aufgeführt. Dabei wird unter „Sem.“ angegeben, ob die Veranstaltung im Sommersemester (SS) oder im Wintersemester (WS) angeboten wird. Zusätzlich wird hier ggf. als Zahl zwischen 1 und 6 das Semester angegeben, in dem diese Veranstaltung typischerweise von den Studierenden besucht wird. Für jede Veranstaltung sind der Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Leistungspunkte (LP) aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungspunkte nur für den erfolgreichen Abschluss ganzer Module erworben werden.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 130 – 152 SWS, je nach gewähltem Unterrichtsfach, plus Abschlussarbeit. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 180.

Die Vorschläge für das Semester sind als dringende Empfehlungen aufzufassen. Verschiebungen der angegebenen Veranstaltungen innerhalb der Semester sind aber möglich. Des Weiteren sind Veränderungen der Stundenzahl für die einzelnen Veranstaltungen möglich (insbesondere die Umwandlung von Vorlesungs- in Übungs- und Praktikumsstunden und umgekehrt). Schließlich verstehen sich die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können.

### 1. Erziehungswissenschaften (28 LP)

| <b>Kennung</b>  | <b>Veranstaltung</b>                                     | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|---|--|-------------------------|------------------|------------|-----------|
| Modul EWS1: Pädagogische Psychologie                              |  |                         |                  | 4          | 4         |
| EWS1/I  | Einführung in die Pädagogische Psychologie               | WS 1                    | MP               | 2V         | 2         |
| EWS1/II   | Lernen, Wissenserwerb und Problemlösen                   | SS 2                    |                  | 2S         | 2         |
| Modul EWS2: Entwicklungspsychologie und Verhaltensauffälligkeiten |  |                         |                  | 3          | 3         |
| EWS2  | Entwicklungspsychologie und Verhaltensauffälligkeiten    | SS 2                    | MP               | 2V+1S      | 3         |
| Modul EWS5: Pädagogische Anthropologie                            |  |                         |                  | 4          | 4         |
| EWS5/I  | Ideen-, Sozial- und Institutionsgeschichte der Pädagogik | SS 4                    | MP               | 2V         | 2         |

| <b>Kennung</b>                      | <b>Veranstaltung</b>                    | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|-------------------------------------|---|-------------------------|------------------|------------|-----------|
| EWS5/II                             | Bildungsprozesse über die Lebensspanne  | WS 5                    |                  | 2Ü         | 2         |
| Modul EWS7: Theorie des Unterrichts |   |                         |                  | 2          | 9         |
| EWS7/I                              | Theorie des Unterrichts                 | WS 3                    | MP               | 2          | 3         |
| EWS7/II                             | pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | SS 4 /<br>WS 5          |                  | 6          |           |
| Modul Berufs- und Arbeitskunde      |   |                         |                  | 4          | 8         |
| BA1                                 | Berufskunde                             | WS 1                    | MP               | 2V         | 4         |
| BA2                                 | Arbeitskunde                            | WS 3                    | MP               | 2V         | 4         |
| Summe:                              |   |                         |                  | <b>18</b>  | <b>28</b> |

## 2. Module Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik (108 LP)

| <b>Kennung</b>  | <b>Veranstaltung</b>                                 | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b>   | <b>LP</b> |
|---|--|-------------------------|------------------|--------------|-----------|
| Modul Mathematische Grundlagen (MG)                   |  |                         |                  | 12           | 16        |
| MG1   | Ingenieurmathematik I                                | WS 1                    | MP               | 4V+2Ü        | 8         |
| MG2   | Ingenieurmathematik II                               | SS 2                    | MP               | 4V+2Ü        | 8         |
| Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen (NG)          |  |                         |                  | 6            | 8         |
| NG1   | Chemie für Ingenieure                                | WS 3                    | MP               | 2V+1Ü        | 4         |
| NG3   | Experimentalphysik für Ingenieure                    | SS 2                    | MP               | 2V+1Ü        | 4         |
| Modul Technische Mechanik (TM)                        |  |                         |                  | 9            | 11        |
| TM1   | Technische Mechanik I                                | WS 1                    | MP               | 3V+2Ü        | 6         |
| TM2   | Technische Mechanik II                               | SS 2                    | MP               | 2V+2Ü        | 5         |
| Modul Konstruktionslehre (KL)                         |  |                         |                  | 10           | 10        |
| KF1   | Konstruktionslehre und CAD I<br>(Maschinenelemente)  | WS 3                    | MP               | 2V+2Ü        | 5         |
| KF2   | Konstruktionslehre und CAD II<br>(Maschinenelemente) | SS 4                    | MP               | 2P           | 3         |
| KF3   | Pro/ENGINEER   | WS 1                    | LNW              | 4P           | 2         |
| Modul Technische Thermodynamik (TT)                   |  |                         |                  | 6            | 8         |
| TT1   | Technische Thermodynamik I                           | WS 3                    | MP               | 2V+1Ü        | 4         |
| TT2   | Technische Thermodynamik II                          | SS 4                    | MP               | 2V+1Ü        | 4         |
| Modul Elektrotechnik und Automatisierungstechnik (EA) |  |                         |                  | 10           | 13        |
| EM1   | Elektrotechnik                                       | WS 5                    | MP               | 2V+1Ü        | 4         |
| EM2   | Messtechnik  | SS 6                    | MP               | 2V+1Ü+1<br>P | 5         |
| AU2   | Regelungstechnik                                     | SS 6                    | MP               | 2V+1Ü        | 4         |

| <b>Kennung</b>                    | <b>Veranstaltung</b>                     | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b>  | <b>LP</b>  |
|-----------------------------------|--|-------------------------|------------------|-------------|------------|
| Modul Materialwissenschaften (MW) |  |                         |                  | 12          | 12         |
| MW1                               | Aufbau und Eigenschaften von Metallen    | WS 1<br>SS 2            | MP               | 2V<br>1P    | 3          |
| MW2                               | Aufbau und Eigenschaften von Polymeren   | SS 4                    | MP               | 2V+1P       | 3          |
| MW4                               | Aufbau und Eigenschaften von Keramiken   | WS 5                    | MP               | 2V+1P       | 3          |
| MW7                               | Metallische Halbzeuge                    | SS 4                    | MP               | 1V+1P       | 2          |
| MW8                               | Werkstoffmechanik und –prüfung           | WS 3                    | MP               | 1V          | 1          |
| Modul Bauteilfertigung (BF)       |  |                         |                  | 13          | 15         |
| WS5                               | Fügetechnik                              | SS 4<br>WS 5            | LNW<br>MP        | 1V+1P<br>2V | 6          |
| IV8                               | Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen I  | WS 5                    | MP               | 2V          | 2          |
| IV9                               | Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen II | SS 6                    | MP               | 2V+2Ü       | 4          |
| VW2                               | Werkstoffverarbeitung A                  | SS 6                    | MP               | 2V+1P       | 3          |
| Modul Maschinen (MA)              |  |                         |                  | 12          | 15         |
| IV5                               | Systementwicklung und Konstruktion       | WS 5                    | MP               | 2V+1P       | 4          |
| MA2                               | Antriebstechnik I                        | WS 5                    | MP               | 2V+1P       | 4          |
| IM1                               | Innovations- und Technologiemanagement   | SS 6                    | MP               | 2V          | 2          |
| IG2                               | Produktionstechnik                       | WS 3                    | MP               | 2V+1Ü       | 4          |
| WS4                               | Leichtbau und Recycling im Automobilbau  | SS 6                    | MP               | 1V          | 1          |
| Summe:                            |  |                         |                  | <b>90</b>   | <b>108</b> |

| Wahlbereich (WB) <sup>2)</sup> |  |      |    | 15    | 19 |
|--------------------------------|--|------|----|-------|----|
| WB1                            | Grundlagen der Energieumwandlung I: fossile und nukleare Energie | WS 1 | MP | 2V    | 3  |
| WB2                            | Grundlagen der Energieumwandlung II: regenerative Energien       | SS 2 | MP | 2V    | 3  |
| WB3                            | Umweltverfahrenstechnik  | WS 1 | MP | 2V+1Ü | 4  |
| WB4                            | Umweltgerechte Herstellung von Werkstoffen                       | WS 1 | MP | 2V    | 2  |
| WB5                            | Werkstoffbezogene Verarbeitungstechnik                           | SS 2 | MP | 2V+2P | 4  |
| WB6                            | Analytische Methoden der Materialwiss.                           | WS 3 | MP | 2V    | 3  |

<sup>2)</sup> in Anlehnung an § 3 Absatz 4 dieser Satzung.

### 3. Unterrichtsfach (je 36 LP)

#### 3.1 Chemie (36 LP)

| <b>Kennung</b> | <b>Veranstaltung</b>                     | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b>      | <b>LP</b> |
|----------------|--|-------------------------|------------------|-----------------|-----------|
| Modul LAC I    |  |                         |                  | 9               | 9         |
| LAC I          | Allgemeine und Analytische Chemie        | WS 1                    | MP               | 1V+1Ü+6<br>P+1S | 9         |
| Modul LAC II   |  |                         |                  | 4               | 6         |
| LAC II         | Grundlegende Anorganische<br>Stoffchemie | SS 2                    | MP               | 4V              | 6         |
| Modul LOC I    |  |                         |                  | 5               | 7         |
| LOC I          | Grundlagen der Organischen Chemie        | SS 4                    | MP               | 4V+1Ü           | 7         |
| Modul LOC II   |  |                         |                  | 15              | 14        |
| LOC II         | Reaktionsmechanismen                     | WS 5 /<br>SS 6          | MP               | 4V+1Ü<br>+10P   | 14        |
| Summe:         |  |                         |                  | <b>33</b>       | <b>36</b> |

#### 3.2 Deutsch (36 LP)

| <b>Kennung</b>                         | <b>Veranstaltung</b>   | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|--|--|-------------------------|------------------|------------|-----------|
| Modul Grundlagen Sprachwissenschaft    |  |                         |                  | 4          | 6         |
|  | Einführung Sprachwissenschaft:<br>Gegenwartssprache, Sprachgeschichte                    | WS 1                    | BLNW /<br>MP     | 4S         | 6         |
| Modul Grundlagen Literaturwissenschaft |  |                         |                  | 8          | 12        |
|  | Einführung Ältere deutsche Philologie:<br>Sprache und Kultur im deutschen<br>Mittelalter | SS 1<br>bis WS<br>3     | BLNW /<br>MP     | 4S         | 6         |
|  | Einführung Neuere deutsche<br>Literaturwissenschaft                                      |                         |                  | 4S         | 6         |
| Modul Vertiefung Sprachwissenschaft    |  |                         |                  | 6          | 9         |
|  | Proseminar zur Gegenwartssprache   | SS 4<br>und SS<br>6     | BLNW /<br>HA     | 2S         | 4         |
|  | Proseminar zur Sprachgeschichte oder<br>Gegenwartssprache                                |                         | LNW              | 2S         | 3         |
|  | Vorlesung zur Sprachgeschichte oder<br>Gegenwartssprache                                 |                         | LNW              | 2V         | 2         |
| Modul Vertiefung Literaturwissenschaft |  |                         |                  | 6          | 9         |
|  | Proseminar Neuere deutsche<br>Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder                   | SS 4<br>und             | BLNW /<br>HA     | 2S         | 4         |

| <b>Kennung</b> | <b>Veranstaltung</b>   | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|----------------|--|-------------------------|------------------|------------|-----------|
|                | Literaturgeschichte 18.-21. Jh   | WS 5                    |                  |            |           |
|                | Proseminar wahlweise Ältere deutsche Philologie oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder Literaturgeschichte 18.-21. Jh. oder 12.-16. Jh. |                         | LNW              | 2S         | 3         |
|                | Vorlesung Neuere deutsche Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder Literaturgeschichte 18.-21. Jh.   |                         | LNW              | 2V         | 2         |
| Summe:         |  |                         |                  | <b>24</b>  | <b>36</b> |

### 3.3 Englisch (36 LP)

| <b>Kennung</b>  | <b>Veranstaltung</b>  | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|---|---|-------------------------|------------------|------------|-----------|
| Modul Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen (ANG/AM-B-1) |   |                         |                  | 8          | 16        |
| L1.1  | Grundlagen Einführung (Übung: Introduction to English and American Literary Studies)  | WS 1                    | MP               | 2Ü         | 4         |
| S1.1  | Grundlagen Einführung (Übung: Introduction to English Linguistics 1 (with Phonetics)) | WS 1                    | MP               | 2Ü         | 4         |
| L1.2.2  | Proseminar  | SS 2                    | HA               | 2S         | 4         |
| S1.2.3  | Proseminar  | WS 3                    | HA               | 2S         | 4         |
| Modul Sprachpraktische Ausbildung (ANG/AM-B-5)  |   |                         |                  | 16         | 20        |
| ANG/AM-B-5.1  | Übung: Grammar  | WS 3                    | BLNW             | 2Ü         | 2,5       |
| ANG/AM-B-5.2  | Übung: Pronunciation  | SS 4                    | BLNW             | 2Ü         | 2,5       |
| ANG/AM-B-5.2  | Übung: Listening and Speaking   | SS 4                    | BLNW             | 2Ü         | 2,5       |
| ANG/AM-B-5.3  | Übung: Business English   | SS 4                    | BLNW             | 2Ü         | 2,5       |
| ANG/AM-B-5.4  | Übung: Essay 1  | WS 5                    | BLNW             | 2Ü         | 2,5       |
| ANG/AM-B-5.4  | Übung: Essay 2 and Genre competence   | SS 6                    | BLNW             | 2Ü         | 2,5       |
| ANG/AM-B-5.5  | Übung: Translation German-English   | SS 4                    | MP               | 2Ü         | 2,5       |
| ANG/AM-B-5.5  | Übung: Translation English-German   | WS 5                    |                  | 2Ü         | 2,5       |
| Summe:  |   |                         |                  | <b>24</b>  | <b>36</b> |

### 3.4 Informatik (36 LP)

| <b>Kennung</b>                            | <b>Veranstaltung</b>                | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|---|-------------------------------------|-------------------------|------------------|------------|-----------|
| Modul Konzepte der Programmierung         |                                     |                         |                  | 6          | 8         |
| FW-IP1                                    | Konzepte der Programmierung         | WS 1                    | MP               | 4V+2Ü      | 8         |
| Modul Programmierpraktikum                |                                     |                         |                  | 3          | 4         |
| FW-IP12                                   | Programmierpraktikum                | SS 2                    | MP               | 3          | 4         |
| Modul Algorithmen und Datenstrukturen     |                                     |                         |                  | 6          | 8         |
| FW-IP3                                    | Algorithmen und Datenstrukturen     | SS 4                    | MP               | 4V+2Ü      | 8         |
| Modul Rechnerarchitektur und Rechnernetze |                                     |                         |                  | 6          | 8         |
| FW-IP2                                    | Rechnerarchitektur und Rechnernetze | WS 3                    | MP               | 4V+2Ü      | 8         |
| Modul Formale Sprachen und Compilerbau    |                                     |                         |                  | 6          | 8         |
| FW-IP5                                    | Formale Sprachen und Compilerbau    | SS 6                    | MP               | 4V+2Ü      | 8         |
| Summe:                                    |                                     |                         |                  | <b>27</b>  | <b>36</b> |

### 3.5 Mathematik (36 LP)

| <b>Kennung</b>  | <b>Veranstaltung</b>                            | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|---|---|-------------------------|------------------|------------|-----------|
| Modul Analysis I                                      |   |                         |                  | 6          | 8         |
| FW-A1-1   | Analysis I                                      | WS 3                    | MP               | 4V+2Ü      | 8         |
| Modul Elementare Zahlentheorie                        |   |                         |                  | 4          | 6         |
| FWRB-A3   | Elementare Zahlentheorie                        | WS 1                    | MP               | 2V+2Ü      | 6         |
| Modul Analysis II                                     |   |                         |                  | 6          | 9         |
| FWRB-A1-2   | Analysis II                                     | SS 4                    | MP               | 4V+2Ü      | 9         |
| Modul Lineare Algebra I                               |   |                         |                  | 6          | 8         |
| FW-A2-1   | Lineare Algebra I                               | WS 5                    | MP               | 4V+2Ü      | 8         |
| Modul Statistische Methoden I (Elementare Stochastik) |   |                         |                  | 3          | 5         |
| FWRB-A5   | Statistische Methoden I (Elementare Stochastik) | WS 1                    | MP               | 2V+1Ü      | 5         |
| Summe:  |   |                         |                  | <b>25</b>  | <b>36</b> |

### 3.6 Physik (36 LP)

| <b>Kennung</b>   | <b>Veranstaltung</b>      | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b>   | <b>LP</b> |
|--|---------------------------|-------------------------|------------------|--------------|-----------|
| Modul Physikalisches Rechnen                           |                           |                         |                  | 6            | 7         |
| FW-TPA   | Physikalisches Rechnen    | WS 1                    | MP               | 4V+2Ü        | 7         |
| Modul Experimentalphysik A1: Mechanik                  |                           |                         |                  | 6            | 8         |
| FW-EPA1  | Mechanik                  | WS 3                    | MP               | 4V+2Ü        | 8         |
| Modul Experimentalphysik A2: Elektrizität, Magnetismus |                           |                         |                  | 6            | 8         |
| FW-EPA2  | Elektrizität, Magnetismus | SS 4                    | MP               | 4V+2Ü        | 8         |
| Modul Grundpraktikum PPA1                              |                           |                         |                  | 2,5          | 3         |
| FW-PPA1  | Grundpraktikum            | SS 4                    | LNW              | 2,5P         | 3         |
| Modul Experimentalphysik B1: Optik, Wärme              |                           |                         |                  | 8            | 7         |
| FW-EPB1  | Optik, Wärme              | WS 5                    | MP               | 4V+2Ü<br>+2P | 7         |
| Modul Physikalisches Praktikum PPA2                    |                           |                         |                  | 2,5          | 3         |
| FW-PPA2  | Physikalisches Praktikum  | WS 5                    | LNW              | 2,5P         | 3         |
| Summe:   |                           |                         |                  | <b>31</b>    | <b>36</b> |

### 3.7 Sport (36 LP)

Für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung erforderlich.

| <b>Kennung</b>  | <b>Veranstaltung</b>                               | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|---|--|-------------------------|------------------|------------|-----------|
| Modul Wissenschaftliches Arbeiten im Fach Sport (BA-BB-NfSport-1) |  |                         |                  | 4          | 4         |
|   | Grundlagen der Sportwissenschaft                   | WS 1                    | re               | 1V/Ü       | 1         |
|   | Seminar aus einer fachwissenschaftlichen Disziplin | SS 4                    | MP               | 3S         | 3         |
| Modul Sportpsychologie und Sportpädagogik (BA-BB-NfSport-2)       |  |                         |                  | 4          | 5         |
|   | Sportpsychologie                                   | SS 2                    | MP               | 2V         | 2         |
|   | Sportpädagogik                                     | SS 2                    |                  | 2V         | 2         |
|   | Klausur Sportpsychologie und Sportpädagogik        | SS 2                    |                  | --         | 1         |
| Modul Sportbiologie/Sportmedizin (BA-BB-NfSport-3)                |  |                         |                  | 2          | 3         |

| <b>Kennung</b>  | <b>Veranstaltung</b>   | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|---|--|-------------------------|------------------|------------|-----------|
|   | Sportbiologie/Sportmedizin   | WS 1                    | MP               | 2V         | 2         |
|   | Klausur Sportbiologie/Sportmedizin   | WS 1                    |                  | --         | 1         |
| Modul Bewegungs- und Trainingswissenschaft (BA-BB-NfSport-4)          |  |                         |                  | 3          | 4         |
|   | Bewegungswissenschaft 1  | WS 3                    | MP               | 1V         | 1         |
|   | Trainingswissenschaft 1  | WS 3                    |                  | 1V         | 1         |
|   | Bewegungs- und Trainingswissenschaft 2   | WS 3                    |                  | 1V         | 1         |
|   | Klausur Bewegungs- und Trainingswissenschaft                                     | WS 3                    |                  | --         | 1         |
| Modul Kompetenz in gesundheitsorientierter Fitness (BA-BB-NfSport-5)  |  |                         |                  | 4          | 4         |
|   | Kraft- und Dehntraining  | WS 1                    | re               | 1S/Ü       | 1         |
|   | Cardiotraining   | SS 2                    | re               | 1S/Ü       | 1         |
|   | Psychoregulation   | WS 3                    | re               | 1S/Ü       | 1         |
|   | Wahlveranstaltung aus GuF  | SS 4                    | re               | 1S/Ü       | 1         |
| Modul Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten (BA-BB-NfSport-6) |  |                         |                  | 4          | 4         |
|   | Mannschaftssportarten  | WS 2<br>und SS<br>2     | MP               | 4S/Ü       | 4         |
| Modul Unterrichtskompetenz in Schneesportarten (BA-BB-NfSport-7)      |  |                         |                  | 4          | 3         |
|   | Sneesportarten   | WS 3<br>und<br>WS 5     | MP               | 4S/Ü       | 3         |
| Modul Unterrichtskompetenz in Individualsportarten (BA-BB-NfSport-8)  |  |                         |                  | 8          | 9         |
|   | Schwimmen und Rettungsschwimmen  | WS 5<br>und SS<br>6     | MP               | 4S/Ü       | 5         |
|   | Individualsportarten (1 aus Gymnastik & Tanz, Leichtathletik, Turnen an Geräten) | SS 4<br>und<br>WS 5     | MP               | 4S/Ü       | 4         |
| Summe:  |  |                         |                  | <b>33</b>  | <b>36</b> |

#### 4. Bachelorarbeit (8 LP)

| <b>Kennung</b>                         | <b>Veranstaltung</b>             | <b>Sem.<br/>(Empf.)</b> | <b>Prüf.-Art</b> | <b>SWS</b> | <b>LP</b> |
|--|----------------------------------|-------------------------|------------------|------------|-----------|
| Modul Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) |                                  |                         |                  |            | 8         |
| BLA                                    | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) | SS 6                    | Bachelorarbeit   |            | 8         |
| Summe:                                 |                                  |                         |                  |            | <b>8</b>  |

BLNW = benoteter Leistungsnachweis

HA = Hausarbeit

LNW = unbenoteter Leistungsnachweis

re = regelmäßige Teilnahme

MP = schriftliche/mündliche Prüfung

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 8. Dezember 2009, Az.: A 3368 - I/1.

Bayreuth, 10. Dezember 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Dezember 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Dezember 2009.